

Presseunterlage

**GRÜNE beweisen:
Agrarbescheid zu Ainet rechtswidrig
Es gab nie eine Hauptteilung!**

mit LA Georg Willi
Landwirtschaftssprecher

Lienz, am 25.1.2013

Um den Streit rund um das Gemeindegut von Ainet zu verstehen, soll zunächst an die Definition von „Gemeindevermögen“ und „Gemeindegut“ erinnert werden (§ 68 der TGO):

*Sachen und Rechte, über die die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist, und die Pflichten der Gemeinde bilden das **Gemeindevermögen**.*

*Jener Teil des Gemeindevermögens, der der **Deckung des Haus- oder Gutsbedarfes** der Nutzungsberechtigten Liegenschaften **und** der **Bedürfnisse der Gemeinde** dient, bildet das **Gemeindegut**.*

In einer Aufstellung der Agrarbehörde für LRin Anna Hosp bzgl. der Agrargemeinschaften im Bezirk Lienz wird für Ainet folgendes ausgewiesen:

Gemeinde	Agrargemeinschaften - Gemeindegutsregulierung	Agrargemeinschaften Nachbarschaften Interessentschaften
Ainet	AG Ainet	
	AG Leiten	
	AG Gwabl	
	AG Ochsenwaldalpe	
	AG Alkus	
		AG Leibnitzalpe
		AG Prijaktalpe
		Nachbarschaft Unter-Alkus

Das heißt, noch vor wenigen Jahren war die Agrarbehörde überzeugt, dass es sich bei den AGen Ainet, Leiten, Gwabl, Ochsenwaldalpe und Alkus um Gemeindegut handelt!

Für Gemeindegut gilt: Der Substanznutzen liegt bei der Gemeinde, die Mitglieder der Agrargemeinschaft haben bestimmte Holz- und Weidenutzungen, die die Gemeinde nach § 71 TGO überwacht.

Die Gemeinde ist nach § 73 TGO berechtigt, für Zwecke des öffentlichen Interesses bzw. für Ziele der örtlichen Raumordnung die auf Grundstücken des Gemeindegutes lastenden Nutzungsrechte aufzuheben – allenfalls gegen eine Entschädigung.

Diese Tatsachen sind jedem halbwegs juristisch gebildeten Menschen seit dem VfGH-Urteil vom Juni 2008 zum Gemeindegut in Tirol bestens vertraut.

Ainet ist deshalb eine so wichtige Gemeinde, weil es dort einen sehr langen Streit um die Frage gab, wie das Gemeindegut zu regeln sei. Diese Situation wurde in einem TT-Bericht vom 2.1.2013 dargelegt:

Ende der 1960er-Jahre war es für den Bürgermeister von Ainet, Alois Girstmair, unbegreiflich, „dass man unsere Gemeinde, die ja für alle Gemeindemitglieder in gleicher Weise sorgt und die in den letzten 70 Jahren 88 Prozent der Nutzungen aus dem Gemeindewald hatte, nun mit 23 Prozent abspeisen will“. Gleichzeitig übte der Bürgermeister heftige Kritik an der Objektivität der Agrarbehörden. „Weil ich mich im Kampf um die Rechte der Gemeinde allein fühlte, habe ich mich vertrauensvoll an Sie, verehrter Herr Landeshauptmann, gewandt“, schrieb Girstmair an Eduard Wallnöfer.

Doch was der Gemeindechef offenbar nicht gewusst hat: Die Übertragungen des Gemeindeguts waren von Wallnöfer so gewünscht. Grundlage dafür waren der Strukturwandel in der Gesellschaft und die Auffassung des „Vaters der Regulierungen“, Albert Mair, dass das Waldzuweisungspatent von 1847 völlig falsch ausgelegt worden sei und die politischen Gemeinden wegen einer unrichtigen rechtlichen

Beurteilung dadurch grundbücherliche Eigentümerinnen wurden: „Die Nutzungsberechtigten fordern mit Nachdruck die eheste endgültige Sicherung ihrer bisherigen Rechte durch das Einschreiten der Agrarbehörde“, teilte Agrarbehördenleiter Albert Mair LH Wallnöfer am 28. Juli 1959 mit. Als Grund für die spontanen Forderungen der Bauernschaft auf eine durchgreifende Ordnung, insbesondere der Flurverfassung am Gemeindegut (Wälder, Alpen und Weiden), nannte Mair den „rapiden fortschreitenden Prozess der Verschiebung der Bevölkerungsschichtung zu Ungunsten des Bauernstandes“.

Gegenüber seinem Osttiroler Bürgermeister verteidigte Eduard Wallnöfer am 14. März 1969 fast gleichlautend diese Politik der Eigentumsübertragungen des Gemeindeguts an die Agrargemeinschaften. „Die Notwendigkeit hat sich in den meisten Fällen dadurch ergeben, dass durch die allgemeine Strukturumwandlung im Lande, die in Nordtirol noch viel weiter gegangen ist als sie in Osttirol bis jetzt erfolgte, das bäuerliche Element in den Gemeinden zurückging und die Gemeindeguts-Nutzungsberechtigten in den Gemeinden durchwegs eine Minderheit bilden.“ Um Konflikte „aus den Gemeindestuben zu entfernen, war man auch von politischer Seite an diesen Regulierungen sehr interessiert“, fügte Wallnöfer hinzu.

Doch der Ainetor BM Girstmair blieb von dieser Argumentation unbeeindruckt: „Was den Unfrieden in den Gemeindestuben angeht – bei uns ist er Gott sei Dank noch nicht eingezogen –, muss ich leider feststellen, dass er sehr oft erst mit der Bildung der Agrargemeinschaften auftaucht.“ Trotzdem: Das Gemeindegut in Ainet wurde ebenfalls wegreguliert.

Dahinter standen auch finanzielle Absichten, wie Albert Mair in seinem Bericht an Wallnöfer offen zugibt: „Es braucht nicht besonders betont zu werden, dass die Gemeinde- und Fraktionswälder (...) einschließlich der den Bauern daran zustehenden Nutzungen ausnahmslos Millionenwerte darstellen und dass die größeren Waldungen wie Reutte und dergleichen den 50-Millionen-Wert bedeutend überschreiten.“

Was sich die Agrarbehörde mit ihrem Bescheid vom 6.7.2011 geleistet hat, ist unerhört und klar rechtswidrig! Die Agrarbehörde behauptet, es habe eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Sinne einer Hauptteilung stattgefunden. Das ist frei erfunden!

Eine Hauptteilung ist eine Auseinandersetzung zwischen einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft oder zwischen mehreren Agrargemeinschaften. Das ist eine Binsenweisheit für jede/n AgrarbehördenmitarbeiterIn. Diese rechtliche Qualifikation von Hauptteilung gibt es schon immer (siehe derzeit § 42 Abs. 2, TFLG 1996; so auch im § 42 Abs. 2 TFLG 1978 oder im § 41 Abs. 2 TFLG 1969 und in den Vorgängergesetzen).

Es scheidet daher jede Hauptteilung aus, wenn es keine oder noch keine Agrargemeinschaft gibt. Wiederum eine Binsenweisheit! Das weiß jede/r bei der Agrarbehörde. Eine angebliche Vereinbarung zwischen einer Gemeinde und Nutzungsberechtigten kann schon per se nie eine Hauptteilung sein, ist also keine Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft.

Zunächst ist richtig, dass im Bescheid der Agrarbehörde vom 8.7.1966 die in den EZI. 17 II KG. Glanz, 27 II und 29 II KG. Ainet vorgetragene Grundstücke pauschal (ohne jede Differenzierung) als Gemeindegut bzw. Teilwald festgestellt wurden. Der Landesagrarsenat LAS hat dies am 22.3.1967 bestätigt.

Aus einer Fülle von Eingaben und Erklärungen, Berufungen und Niederschriften ergibt sich, dass die Gemeinde Ainet begründet vorbringen konnte, dass verschiedene Flächen nie von Einforstungsberechtigten genutzt wurden. Es seien nämlich ausreichend Privatwaldungen bei den Höfen dabei, die den Holzbedarf der Nutzungsberechtigten oft um ein Mehrfaches gedeckt hätten.

Im Erkenntnis vom 7.11.1974 entgegnete der LAS der Gemeinde, mit seinem (zuvor zitierten) Berufungserkenntnis vom 22.3.1967 sei „grundsätzlich“ festgestellt worden, dass der Gemeindewald von Ainet ein agrargemeinschaftliches Grundstück darstelle. Eine Entscheidung, „ob diese oder jene Grundparzelle als Gemeindegut zu bezeichnen sei“, sei im angefochtenen Bescheid nicht enthalten. Der LAS gibt also vor, dass eine genaue Abgrenzung von Gemeindegut und Gemeindevermögen erst stattzufinden haben wird.

Noch viel deutlicher hatte dies der LAS in seinem Erkenntnis vom 15.1.1970 der Agrarbehörde bindend vorgegeben. Es erfolgte eine Zurückverweisung an die Erstinstanz zur neuen Verhandlung und Entscheidung. Die Zurückverweisung erfolgte deshalb, „um in einem neuerlichen erstinstanzlichen Verfahren unter Zuziehung des Bürgermeisters der Gemeinde die Gelegenheit zu eröffnen, entsprechend der tatsächlichen Nutzungen im Sinne des § 81 TGO, LGBl. Nr. 4/1966, festzulegen, welche Grundparzellen agrargemeinschaftliche Grundstücke sind“.

Es musste also nach den Vorgaben der Berufungsbehörde eine eingehende Abgrenzung des Regulierungsgebietes erst noch erfolgen.

Genau das und nur das ist nach dem Bescheid der Agrarbehörde vom 5.10.1977 bzw. nach dem diesem Bescheid zugrunde liegenden einvernehmlichen Feststellungen zwischen dem Ausschuss der Nutzungsberechtigten und der Gemeinde Ainet geschehen.

Gegen dieses Erkenntnis des LAS vom 15.1.1970 wurde an den OAS berufen. Dieser bestätigte die Zurückverweisung des LAS zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung. Der OAS bekräftigt die vom LAS für das weitere Verfahren getroffenen Vorgaben.

„Der Feststellung des hier maßgeblichen Sachverhaltes kommt für die gesamte Regulierung entscheidende Bedeutung zu. Im vorliegenden Fall ist aber schon die Feststellung der zum Regulierungsgebiet gehörigen Grundstücke mangelhaft“.

Auch der OAS macht der Agrarbehörde, wie schon der LAS zuvor zur Pflicht, „die erstinstanzliche Behörde wird im neuen Verfahren festzustellen haben, welche Grundstücke tatsächlich zum Regulierungsgebiet gehörten, wobei gemäß § 61 Abs. 5 TFLG zu beachten sein wird, dass die Ziele der Regulierung im Sinne der Bestimmungen des § 62 TFLG möglichst vollkommen erreicht werden“. Der OAS weist die Agrarbehörde noch darauf hin, dass Grundstücke von der Regulierung ausgeschlossen oder andere auch neu einbezogen werden könnten.

Gerade diese von den Oberbehörden zur Pflicht gemachte Gebietsabgrenzung für die weitere Regulierung ist dann im Bescheid der Agrarbehörde vom 5.10.1977 erfolgt. Nichts anderes. Keine Rede von Hauptteilung.

Weder im Spruch noch in der Begründung dieses Bescheides ist auch nur mit einem Wort von Hauptteilung die Rede! Natürlich wusste die Agrarbehörde, dass es eine Hauptteilung nur zwischen der Gemeinde und einer Agrargemeinschaft, nicht mit einem „Ausschuss der Nutzungsberechtigten“ geben kann. Es ging einzig um die Abgrenzung des Regulierungsgebietes mit gleichzeitiger Übertragung des Eigentums am nun außer Streit gestellten Gemeindegut an eine gleichzeitig mit diesem Bescheid gebildete AG Ainet.

Im Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Ainet vom 28.1.1982 – dieser bringt eine Zusammenfassung der Entscheidungen im abgelaufenen Stufenverfahren zur Regulierung des Gemeindegutes von Ainet – wird beim Gebiet der Agrargemeinschaft wiederum hoheitlich

festgestellt, dass es sich um agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1978 (also um Gemeindegut!) im Eigentum der AG Ainet handelt. Also völlig klar: Hier liegt ein Fall von atypischem Gemeindegut vor. Wie kann eine Behörde, besetzt mit Kennern der Materie, zu einem anderen Ergebnis kommen?

Richtig ist lediglich, dass die Gemeinde Ainet seinerzeit nicht gut beraten wurde. Das ergibt sich aus einem Bericht in der TT vom 2.1.2013 (siehe oben). Gewisse Begriffsunklarheiten bestanden bei der Gemeinde schon. Man ließ die Gemeinde ohne viel Aufklärung. So steht im Betreff des Schreibens von Bgm. Girstmair vom 16.10.1971: *„Vorschlag des Bürgermeisters betreffend eine eventuelle Hauptteilung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes“*. Er hält in Punkt 1 fest: *„Zunächst muss festgestellt werden, dass keinesfalls noch feststeht, was in Ainet Gemeindevermögen und was Gemeindegut ist.“*

Schon aus diesen Formulierungen wird klar, dass Regulierung und Hauptteilung ständig verwechselt wurden. Auf solche Papiere und Parteienmeinungen kommt es aber nicht an! Denn die Behördenbescheide, im besonderen die agrarbehördliche Erledigung vom 5.10.1977, sind klar und eindeutig.

Die Kritik der GRÜNEN

an der Agrarbehörde:

Im Jahre 2005 wurde nach Anweisung der damaligen LRin Hosp von der Agrarbehörde eine Liste der Gemeindeguts-Agrargemeinschaften erstellt. Diese Liste wurde sowohl in der Zeitschrift des Tiroler Gemeindeverbandes und im „Schwarzbuch Tirol“ von Alexandra Keller, erschienen im Studienverlag, als Anhang dazu, S 191 ff veröffentlicht. Auf S 195 ist für die Gemeinde Ainet u.a. die AG Ainet als Gemeindeguts-Agrargemeinschaft angeführt. Wie ist es möglich, dass dieselbe Agrarbehörde, die noch 2005 auf Gemeindegut entschieden hat, sechs Jahre später völlig konträr zu ihrer eigenen Ansicht und gesetzeswidrig etwas Gegenteiliges entscheidet?

Zusätzlich zu diesem gesetzeswidrigen Verhalten hatte die Agrarbehörde zur Zeit der Erlassung ihres Bescheides zu Ainet schon klare Vorgaben durch das LAS-Erkenntnis vom 29.4.2010, LAS-868/7-06 zu Trins. In dieser Entscheidung hat der LAS eine Entscheidung der Agrarbehörde behoben. Fälschlicherweise hatte die Agrarbehörde das Vorliegen von atypischem Gemeindegut im Schoß der AG Trins infolge Hauptteilung abgelehnt und einen dahin gerichteten Antrag der Gemeinde Trins zurück gewiesen. Der LAS begründete dies so, dass das Außerstreitstellen von Gemeindevermögen im Zuge der Regulierung doch nicht als Hauptteilung gelten könne!

Der VwGH hat die Richtigkeit der Überlegungen des LAS in einem später ergangenen Erkenntnis auch noch bestätigt. Es fragt sich, wie kann eine Agrarbehörde bei diesem Vorwissen von der Berufungsbehörde seit April 2010 (Fall Trins) dann gleich im Juni 2011 wiederum für eine Hauptteilung, hier in Ainet, unter ähnlichen Voraussetzungen auf Hauptteilung plädieren?

am Bürgermeister:

Es ist skandalös, dass Bürgermeister Mag. Karl Poppeller zum Bescheid vom 7.6.2011, wo festgestellt wurde, dass kein Gemeindegut vorläge, keine Stellungnahme abgegeben hat. Wie inzwischen aus Medien bekannt wurde, hat der Bürgermeister der Gemeinde Ainet den Bescheid der Agrarbehörde unbeeinsprucht schubladisiert und davon nicht einmal den Gemeinderat informiert. Dabei ist es Aufgabe des Bürgermeisters, *die Geschäfte der Gemeinde zu führen* (§ 50 TGO). Daraus ergibt sich die Pflicht, *das Gemeindevermögen sorgsam zu verwalten und zu erhalten* (§ 69 TGO). Das hat er nicht getan!

Ich werde nun zwei Dinge tun:

1. im Landtag einen Antrag einbringen, dass die Landesregierung die Agrarbehörde anweist, endlich gesetzeskonforme Entscheidungen zu treffen.
2. mit einer Anfrage im Landtag analysieren, wie erfolgreich Gemeinden mit rechtsfreundlicher Vertretung bei der Beeinspruchung von agrarbehördlichen Bescheiden waren. Sollte sich hier herausstellen, dass Gemeinden, die um ihr Gemeindegut gekämpft haben, damit erfolgreich waren, kommt der Bürgermeister von Ainet noch stärker unter Druck.

Es ist mir unbegreiflich, wieso die Agrarbehörde am 7.6.2011 entschieden hat, dass die AG Ainet keine Gemeindegutsagrargemeinschaft ist.

Die **Chronologie** zeigt:

eine lange Liste von „Gemeinderatsbeschlüssen über Holznutzungen aus Gemeindewald an Parteien – 1892-1914 und 1922-1938“

- 3.7.1953 Verhandlungsausschreibung: Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag der am Gemeindegut der Gemeinde Ainet Nutzungsberechtigten auf Regulierung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und darüber, welches Eigentum der Gemeinde Ainet agrargemeinschaftliche Grundstücke sind.
- 15.6.1962 Ausschreibung einer Verhandlung zur Durchbesprechung der Modalitäten über die Nutzungen des Gemeinschaftswaldes und zum Abschluss allfälliger Parteienübereinkommen.
- 17.2.1964 Verhandlungsausschreibung: Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag der am Gemeindegut der Gemeinde Ainet Nutzungsberechtigten auf Regulierung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und darüber, welches Eigentum der Gemeinde Ainet agrargemeinschaftliche Grundstücke sind.
- 5.4.1965 Verhandlungsausschreibung Regulierung Agrargemeinschaft Ainet: Verhandlung zur Klärung von Gemeindegut oder Gemeindevermögen, zur allfälligen Feststellung des Regulierungsgebietes und der nutzungsberechtigten Parteien sowie zum Abschluss allfälliger Parteienübereinkommen hierüber
- 5.5.1965 Verhandlungsschrift über eine Verhandlung zur Klärung des Vorliegens von Gemeindegut oder Gemeindevermögen hinsichtlich des Besitzes der Gemeinde Ainet: Der bestellte Gemeindevertreter Andrä Ploner erklärt, dass die in E.ZI. 17 II Glanz, 27 II und 29 II KG Ainet vorgetragene Parzellen Gemeindevermögen sind. Weidrechte zugunsten bestimmter Liegenschaften werden nicht bestritten, sind aber nicht Ausfluss einer Gemeindegutsnutzung sondern es müsse sich dabei um ein sog. Servitutsweiderecht handeln. Auch musste für diese Bezüge immer Stockgeld bezahlt werden.
Die Holznutzungen seien nicht auf Grund eines Rechtsanspruches erfolgt, sondern nur auf ein Entgegenkommen der Gemeindevermögen zurückzuführen.
Aufgrund dieser Umstände müsse das Vorliegen von Gemeindegut bestritten und die Feststellung des Vorliegens von Gemeindevermögen beantragt werden.
Die anwesenden Vertreter der Nutzungsberechtigten behaupten das Vorliegen von Gemeindegut und begründen dies.
- 8.7.1966 Bescheid:** Agrarbehörde I. Instanz entscheidet im Streit über das Vorliegen von Gemeindegut oder Gemeindevermögen hinsichtlich der Liegenschaften in E.ZI. 17 II KG Glanz, 27 II und 29 II Ainet. **Die (genannten) Grundparzellen bilden Gemeindegut der Gemeinde Ainet** und soweit auf diesen Parzellen Teilwaldrechte bestehen, agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e FLG.
- 6.8.1966 Dagegen beruft Andreas Ploner. ... *Aus diesen Beschlussunterlagen, die sicher alle Berufsgruppen der Gemeinde ansprechen, kann daher nicht für eine bestimmte Berufsschicht ein Holzbezugsrecht herausgenommen werden.*
- 21.3.1967 Bekräftigung der Berufungsgründe
- 22.3.1967 **Erkenntnis des LAS** über die Berufung des Gemeindevertreters Bgm. Andrä Ploner: Die **Berufung** wird als unbegründet **abgewiesen**.
- 26.6.1967 Bescheid über die Einleitung des Verfahrens zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte **für das Gemeindegut der Gemeinde Ainet**, bestehend aus den Liegenschaften in E.ZI. 17 II KG Glanz, 27 II und 29 II Ainet sowie für die Anteilsrechte an der Leibnitzalpe E.ZI. 16 II KG Gwabl.

- 17.11.1967 Der Bescheid „Liste der Parteien“ für die Regulierung des Gemeindegutes der Gemeinde Ainet liegt in der Zeit von 7.12. bis 21.12 1967 zur Einsichtnahme durch die Parteien auf.
Gesamtregulierungsfläche 213,30,17 ha
Verzeichnis der Flächen außerhalb des Regulierungsgebietes: Öffentliches Gut – Wege – Plätze 14,52,96 ha
- 19.12.1967 Dagegen berufen 4 Gemeindebürger, weil sie trotz überlieferter Rechte nicht Parteistellung haben.
- 1.4.1968 Andrä Ploner legt die Stelle als Gemeindevertreter zurück, weil sich in der Gemeindegewahlpropaganda herausgestellt habe, dass er mehr die Bauern als die Gemeinde vertreten habe.
- 1.7.1968 Der Ausschuss der zu bildenden Agrargemeinschaft Ainet erhebt Einspruch gegen einen Grundstücksverkauf der Gemeinde an Amalia Löffler zur Errichtung eines Lebensmittelgeschäftes, weil noch nicht feststeht, in welcher Höhe und in welchem Umfang Rechte und Ansprüche der Agrargemeinschaftsmitglieder an diesem Gemeindegut bestehen.
- 16.7.1968 Bgm. Girstmair soll neuer Gemeindevertreter im Regulierungsverfahren werden, verlangt aber Einarbeitungszeit und will den jeweiligen Regulierungsstand dem Gemeinderat und der Gemeindebevölkerung bekanntgeben.
- 9.8.1968 Verhandlungsausschreibung zur Festlegung des Gemeindeanteiles am Gemeindegut Ainet
- 12.8.1968 Bgm. Girstmair ersucht um Vertagung der Verhandlung, um genügend Zeit zur Einarbeitung zu gewinnen. Er bittet in einem Brief auch LR Troppmair, die Verhandlung zu verschieben. „Wie kann ich die Gemeindeinteressen gut vertreten, wenn ich die Akten kaum kenne?“
- 22.8.1968 Verhandlung. Wieder besteht Bgm. Girstmair auf mehr Zeit, weshalb er keinerlei Erklärung, auch keine bedingte, zum Verhandlungsgegenstand abgeben könne.
- 14.1.1969 Verhandlungsausschreibung zur Feststellung der Anteilsrechte der Gemeinde Ainet und der Nutzungsberechtigten, Besprechung einer allenfalls durchzuführenden Hauptteilung und zum Abschluss von Parteienübereinkommen.
- 4.2.1969 Verhandlungsschrift: Oberbaurat Gatterer legt dar, dass für den Bedarf der anteilsberechtigten Liegenschaften nach Abzug des Teilwaldertrages eine Holzmenge von 211 fm erforderlich ist. Der Gemeindevertreter erklärt, diesen Vorschlag als indiskutabel abzulehnen. Es wird ein forstwirtschaftliches Gutachten gefordert. Im übrigen verweist der Bürgermeister auf den § 51 LFG, nachdem der Ortsgemeinde ein ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechender Anteil zusteht. Die Nutzungen der Gemeinde betragen in den letzten 70 Jahren 88 % der gesamten Nutzungen aus dem Gemeindegut.
- 14.3.1969 Brief LH Wallnöfer an Bgm. Girstmair und dessen Antwort: siehe TT-Artikel oben
- 2.4.1969 **Agrarbehörde erlässt einen Bescheid** mit dem Verzeichnis der Anteilsrechte für die Regulierung des Gemeindegutes Ainet. Gemeinde erhält ein Anteilsrecht von 21,85 % der Nutzungen.
- 19.5.1969 Bgm. Girstmair beruft dagegen. Verweist darauf, dass sehr viele Parzellen Gemeindevermögen darstellen und daher nicht Gegenstand der Regulierung sein können. Daher kommt die Sache vor den LAS.
- 14.1.1970 Stellungnahme des Bgm, abgegeben bei der Verhandlung in Ainet
- 15.1.1970 LAS hebt den erstinstanzlichen Bescheid auf
- 1.7.1970 OAS weist die Berufung von Karl Popeller u.a. gegen die LAS-Entscheidung als unbegründet ab.
- 19.12.1970 Verhandlungsausschreibung zur Reststellung des Regulierungsgebietes für die Regulierung des Gemeindegutes Ainet
- 30.12.1970 Bürgermeister und Ausschuss der zu bildenden AG Ainet teilen mit, dass sich

- Neufeststellung des Regulierungsgebietes wahrscheinlich erübrigt, weil Hauptteilung angestrebt wird.
- 11.1.1971 Verhandlung wird trotzdem für 14.1.1971 angesetzt, lässt aber Möglichkeit einer Hauptteilung offen.
- 30.6.1971 Agrarbehörde warnt: binnen eines halben Jahres keine Einigung erzielt! Sollte bis 15.9.1971 keine Einigung erfolgen, muss neue Verhandlung mit den Berechtigten abgeführt werden.
- 23.9.1971 ein Vorschlag der Gemeinde für eine eventuelle Hauptteilung, gutgeheißen vom Gemeinderat, liegt vor.
- 16.10.1971 Bgm. Girstmair lädt zur Vorstellung und Erläuterung dieses Planes, wo unter Pkt. 1 steht: „Zunächst muss festgestellt werden, dass keinesfalls noch feststeht, was in Ainet Gemeindevermögen und was Gemeindegut ist.“
- 31.1.1972 Agrarbehörde lädt zu einer Verhandlung zur Festsetzung des Regulierungsgebietes, der Anteilsrechte der Gemeinde Ainet sowie der nutzungsberechtigten Parteien am Regulierungsgebiet.
- 1.3.1972 Endgültiger Hauptteilungsplan, basierend auf jenem vom Gemeinderat gutgeheißenen vom 23.9.1972 und fixiert nach mehreren Beratungen mit einem gewählten Ausschuss
- 30.3.1972 Verhandlungsausschreibung zum endgültigen Abschluss einer Vereinbarung zur Hauptteilung des Gemeindegutes Ainet
- 19.4.1972 Bei der Verhandlung wird der Vorschlag ergänzt bzw. klargestellt
- 10.5.1972 Schreiben des Anwaltes der zukünftigen Agrargemeinschaft an die Agrarbehörde, dass mit dem Bgm. noch Gespräche geführt werden, um die Frage einer Hauptteilung einer näheren Klärung zuzuführen.
- 12.1.1973 Agrarbehörde fragt bei der Gemeinde Ainet nach, ob eine einvernehmliche Lösung über die Hauptteilung herbeigeführt werden konnte.
- 7.6.1973 Schreiben Agrarbehörde an den Anwalt der zu bildenden AG Ainet: es wird gefragt, ob Gespräche geführt wurden und mit der Zustimmung zur vorgeschlagenen Hauptteilung zu rechnen ist. Sollte diese nicht erlangt werden können, müsste im Entscheidungswege die Regulierung Ainet geklärt werden.
- 26.11.1973 Agrarbehörde fragt bei der Gemeinde Ainet nach, ob Gespräche mit dem Anwalt der zu bildenden AG Ainet geführt wurden.
- 14.8.1974 Bgm. Girstmair beruft gegen einen Bescheid der Agrarbehörde vom 28.6.1974 – es ging um die Erlassung eines Waldwirtschaftsplanes, mit dem die vorläufige Benutzung des Gemeindegutes von Ainet geregelt wurde – und stellt klar, dass es sich bei den Waldgrundstücken der Gemeinde Ainet um Gemeindevermögenswald handelt.
- 7.11.1974 LAS weist die Berufung als unbegründet ab.
- 8.11.1976 Verhandlungsausschreibung zur endgültigen Feststellung des Regulierungsgebietes zur Regulierung des Gemeindegutes Ainet
- 1.8.1977 eine neue Verhandlung in derselben Sache wird ausgeschrieben
- 31.8.1977 Verhandlungsschrift liegt vor: Gemeinde und die zu bildende Agrargemeinschaft einigen sich
- 5.10.1977 Bescheid: Agrarbehörde stellt fest, „dass folgende Grundparzellen **als Gemeindegut der Gemeinde Ainet** agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 32 Abs. 2 lit. d TFLG 1969 sind und im Eigentum der Agrargemeinschaft Ainet stehen: ...“. Satzungen der AG Ainet werden festgelegt.
- 23.10.1977 Bgm. Girstmair beruft, weil Regulierung in manchen Teilen nicht der Vereinbarung entspricht.
- 10.11.1977 Agrarbehörde beruft 1. Vollversammlung der AG Ainet für den 21.11.1977 ein.
- 22.11.1977 Agrarbehörde ändert den Erstbescheid und ergänzt jenen Teil des

- Regulierungsgebietes, der Gemeindevermögen ist, um einen kleine Fläche. Der Rest bleibt Gemeindegut im Schoße der AG Ainet.
- 31.5.1978 Einzelteilungsplan für die Teilwälder von Ainet (knapp 16 ha) wird erlassen.
- 13.6.1978 Anhang I zum Einzelteilungsplan: Soweit auf den Grundstücken, die den Teilwaldberechtigten ins Eigentum übertragen werden, bereits Wege angelegt wurden, bleiben diese Wegflächen im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde verpflichtet sich, diese Flächen Zug um Zug zu vermessen.
- 11.5.1979 Anteilsrechte der Anteilsberechtigten an der AG Ainet werden festgelegt.
- 28.1.1982 Agrarbehörde legt Regulierungsplan für die AG Ainet fest. „Das Regulierungsgebiet ist agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1978 und steht im Eigentum der Agrargemeinschaft Ainet.“
- § 33 „Agrargemeinschaftliche Grundstücke“ Abs. 2 lit. c TFLG 1978 lautet: *Zu diesen Grundstücken sind ... ferner zu zählen ... das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut.*
- Also wieder der klare agrarbehördliche Spruch, dass es sich um Gemeindegut handelt!
- 28.1.1982 Satzung der Agrargemeinschaft Ainet
- 24.6.1982 Bescheid: „Das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte des Gemeindegutes Ainet vorgetragen in EZI. 27 II und 29 II je KG. Ainet, 17 II KG. Glanz und der Anteile an der Leibnitzalpe in EZI. 16 II KG. Gwabl wird abgeschlossen.“